

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für den Jugendzeltplatz im Ortsteil Reckingen

- Die Gemeinde Küssaberg stellt organisierten Jugendgruppen nach Vereinbarung den Jugendzeltplatz im Ortsteil Reckingen zur Verfügung.
- Für die Zeit des Aufenthaltes wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe des jeweiligen Gemeinderatsbeschlusses erhoben.
- Ankunft und Abreise müssen der Badeaufsicht (Kioskbetreiber) rechtzeitig angezeigt werden, damit eine ordnungsgemäße Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgen kann. Bei Nichtbeachtung kann der Gemeinde und der Badeaufsicht keine Haftung auferlegt werden, die Berechnung erfolgt ohne Gewähr.
- Im Bereich des Zeltplatzes befindet sich eine 50-kV Leitung der Kraftwerk Reckingen AG. Fahnenmasten und Türme dürfen nur unter Beachtung eines ausreichenden Abstandes erstellt werden.
- Vor der Erstellung solcher Masten, Türme, Gerüste, usw. hat sich der jeweilige Platzbenutzer mit dem Kraftwerk Reckingen in Verbindung zu setzen, um die genauen Standorte gegenseitig abzusprechen.
- Die Straße von der L 161 – Kraftwerk und bis zum Schwimmbad darf nicht als Parkfläche verwendet werden.  
Der Zufahrtsweg zum Schwimmbad und der Rad- und Fußweg vom Kraftwerk zum Schwimmbad müssen freigehalten werden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Befahren des Jugendzeltplatzes und des angrenzenden Sportplatzes mit Fahrzeugen aller Art verboten ist. Bei Nichtbefolgung hat der Verursacher die Kosten der Spurenbeseitigung zu tragen.
- Die angrenzenden Böschungsflächen dürfen nicht begangen und benutzt werden. Eine Ablagerung von Abfällen und Müll auf den Böschungen oder hinter Bepflanzungen ist nicht gestattet.
- Der auf dem Jugendzeltplatz anfallende Müll ist ordnungsgemäß zu trennen. Essensreste sind in dem extra aufgestellten Mülleimer unterzubringen, Gelbe Säcke sind selbst auf den Recyclinghof zu bringen.
- **Das Fällen oder Beschädigen von Bäumen ist strengstens untersagt.**
- Installierte Lautsprecheranlagen oder aufgestellte Radios dürfen bei Inbetriebnahme nicht zu einer Belästigung führen. Ab 22.00 Uhr darf kein Lärm mehr außerhalb des Zeltplatzes zu hören sein unter Rücksichtnahme auf die nahe liegenden Wohngebiete Reckingen/Deutschland sowie Reckingen/Schweiz und Mellikon/Schweiz.
- Den Benutzern des Jugendzeltplatzes stehen die Wasch- und WC-Anlagen zur Verfügung. Beim Verlassen müssen sich diese Anlagen in sauberem Zustand befinden.
- Die Anordnungen der Badeaufsicht sind bei der Badbenutzung und der Benutzung der WC- und Waschanlagen zu befolgen. Für Toilettenpapier ist selbst zu sorgen.
- Der Jugendzeltplatz ist nach Ablauf der Belegungsfrist vom jeweiligen Benutzer in einen ordentlichen und sauberen Zustand zu versetzen. **Es wird besonders darauf hingewiesen, dass sämtliche Bodenbefestigungen wie Heringe, usw., die zur Aufstellung der Zelte dienen, sachgemäß entfernt werden. Schäden an Arbeitsgeräten, die durch zurückgelassene Befestigungsteile entstehen, werden in Rechnung gestellt.**